

Merkblatt über die Umsatzsteuer

Ausfuhrhändlervergütung

und

Ausfuhrvergütung

I. Rechtsquellen

- Umsatzsteuergesetz vom 30. 1. 1932 (ROBl. I S. 39)
- Durchführungsbest. z. UStG. v. 30. 1. 1932 (ROBl. I S. 45)
- VO. über Umsatzsteuervergütung vom 28. 11. 1932 (ROBl. I S. 536)
- Erlaß des RFM. v. 30. 11. 1932 — S. 4165—3070 III —

II. Zweck

Durch die Vergütung der vom Lieferer des Ausfuhrhändlers entrichteten Umsatzsteuer soll die über den Ausfuhrhandel gehende Ausfuhr ebenso gestellt werden wie die unmittelbare Ausfuhr durch den Hersteller, um auf diese Weise den Ausfuhrhandel vor der Ausschaltung zu schützen.

III. Voraussetzungen

- Lieferung in das Ausland:** liegt vor, wenn es sich um die Erfüllung eines bereits abgeschlossenen Lieferungs-geschäftes handelt und der Gegenstand des Geschäfts (die Ware) sich zur Zeit des Beginns der Erfüllung dieses Geschäfts (Lieferung) im umsatzsteuerlichen Inland und nach der Erfüllung, also wenn dem Erwerber die Verfügung über die Sache verschafft worden ist, im umsatzsteuerrechtlichen Ausland befindet.

Zwei Ausnahmen:

- Lieferung an den deutschen Exporteur gilt **nicht als Ausfuhr**, auch wenn der Lieferer im eigenen oder fremden Namen in das Ausland versendet;
- als **Ausfuhr gelten auch** Lieferungs-geschäfte, die der Lieferer mit einem ausländischen Erwerber abschließt, aber durch **Zusendung der Ware an den inländischen Spediteur des ausländischen Erwerbers erfüllt**.

Beispiel: Auslandslieferungen über buchhändlerischen Kommissionsplatz.

Als **Ausland** gilt seit 15. Februar 1932 das staatsrechtliche Ausland einschließlich der deutschen Freibeirke und Zollauschlüsse.

- Versteuerung der Vorumsätze:** Die Lieferung an den Ausfuhrhändler (Vorumsatz) muß **umsatzsteuerpflichtig** gewesen sein.

Ausnahme: War Vorumsatz auf Grund von § 7 UStG. steuerfrei, so genügt es, wenn der vorhergehende Vorumsatz steuerpflichtig gewesen ist. War auch dieser gemäß § 7 UStG. steuerfrei, dann besteht kein Vergütungsanspruch.

- Steuergutscheinverordnung:** Die Vergütung wird davon **nicht** berührt und ist also **nicht** davon abhängig, daß die für die entrichtete Umsatz-(Ausgleich-) Steuer ausgegebenen Steuergutscheine zurückgegeben werden.

IV. Vergütungsfähiger Betrag

- allgemeine Händlervergütung:** Für im Inland erworbene Gegenstände wird die Vergütung unter Zugrundelegung des **Steuerfahes**, dem die steuerpflichtige Lieferung an den Ausfuhrhändler unterlag (regelmäßig 2%), von dem für die Lieferung in das Ausland erzielten **Verkaufserlös ausschließlich der Beförderungs- und Versicherungskosten** berechnet, jedoch nur von **92%** des so gekürzten Entgelts.

I. Rechtsquellen

wie nebenstehend.

II. Zweck

Durch die Vergütung soll zur Förderung der Ausfuhr im allgemeinen die auf den ausgeführten Gegenständen lastende Umsatzsteuer wenigstens zu einem Teil vergütet werden. Daher besteht Vergütungsanspruch sowohl für Hersteller (Verleger) wie für Ausfuhrhändler.

III. Voraussetzungen

- Lieferung in das Ausland:**
wie nebenstehend.

Von der Ausfuhrvergütung **ausgenommen** sind die Lieferungen von

- in der besonderen **Ausschlußliste** genannten Gegenständen, z. B. Altpapier — die **Gegenstände des Buchhandels** stehen **nicht** auf der Ausschlußliste.
- Gegenständen, für die eine **Ausgleichsteuer** rückvergütet wird.

- Versteuerung der Vorumsätze:** es ist **nicht zu prüfen**, ob und in welcher Höhe für die der Ausfuhr vorangegangenen Lieferungen des Gegenstandes selbst oder die bei seiner Erzeugung verwendeten Bestandteile, Zubehörteile und Hilfsstoffe im Einzelfalle Umsatzsteuer entrichtet worden ist.
Im Falle der Ausfuhr über den Ausfuhrhandel wird die Vergütung **neben** der bisher. Ausfuhrhändlervergütung gewährt.

- Steuergutscheinverordnung:**
wie nebenstehend.

IV. Vergütungsfähiger Betrag

- Berechnung der Vergütung:** Diese beträgt einheitlich **0,5%** des für die Lieferung im Ausland erzielten **Verkaufserlöses ausschließlich der Beförderungs- und Versicherungskosten**, jedoch von **100%** des so gekürzten Entgelts.